



# Gesetz zur Nationalen Gasreserve

## Versorgungssicherheit durch volle Gasspeicher

Deutschland soll künftig eine nationale Gasreserve vorhalten. Damit wird sichergestellt, dass die Gasspeicher immer ausreichend befüllt sind. Das haben die Marktakteure künftig zu gewährleisten. Der entsprechende Gesetzentwurf wird nun zwischen den Ressorts innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Die Gasspeicher in Deutschland sind derzeit für eine Versorgung mit Gas in den Wintermonaten essentiell. Sie können in Kälteperioden Nachfragespitzen ausgleichen und so eine gleichmäßige Gasversorgung sicherstellen. Das ist, so lange das Land noch auf Erdgas angewiesen ist, unabdingbar. Deutschland verfügt über das mit Abstand größte Speichervolumen für Erdgas in Mittel- und Westeuropa (24 Mrd. m<sup>3</sup>). Das entspricht ungefähr der Hälfte des Gases, das pro Jahr durch die Gasleitung Nord Stream 1 transportiert werden kann. Dieses Speichervolumen alleine kann Deutschland 2 bis 3 durchschnittlich kalte Wintermonate mit Gas versorgen.

Allerdings sind in Deutschland anders als in vielen anderen europäischen Staaten Gasspeicher und der Gasmarkt weitgehend liberalisiert. Für zuständige Behörden gibt es keine ausreichenden Instrumente, um die Füllstände der Gasspeicher zu beeinflussen. Hierüber entscheiden allein die privaten Betreiber.

Die Folgen dieser Liberalisierung waren diesen Winter greifbar: Die Füllstände der Speicher waren historisch niedrig. Dies gilt insbesondere für die Speicher von Gazprom. Auch deswegen stiegen die Preise an den kurzfristigen Handelsplätzen stark; bei Nachfragespitzen wurde kaum zusätzliches Gas aus den Speichern angeboten. Zudem liegen die Kosten zur Absicherung einer stabilen Gasversorgung in den unterschiedlichen Marktgebieten um mehrere 100 Millionen Euro über der Risikoabsicherung der letzten Jahre.

Eine solche Situation bei den Speichern darf sich im nächsten Winter nicht wiederholen. Die Bundesregierung schafft deshalb eine Regulierung, die sicherstellt, dass die deutschen Gasspeicher unabhängig von den Betreiberinteressen zu Beginn des Winters gefüllt sind und das Gas in Phasen großer Nachfrage (Kälteperioden) oder geringer Gasimporte zur Verfügung steht. Dies ist erst recht vor dem Hintergrund des schon seit Oktober 2021 nicht mehr verlässlichen Lieferverhalten Russlands notwendig; der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat die Dringlichkeit noch mal in extremer Weise erhöht.

**Was geplant ist:** In einer Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Überwachung und insbesondere Durchsetzung der Speicherbefüllung festgelegt: Der sog. „Marktgebietsverantwortliche“, eine Tochtergesellschaft aller Gaspipeline-Betreiber in Deutschland, bekommt einen umfassenden Anreiz- und Sanktionskasten, um die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr zu gewährleisten. Dabei gilt: Jeweils so viel

Markt wie möglich und so viel Versorgungssicherheit wie nötig. In einem mehrstufigen Verfahren soll zunächst die Speicherbefüllung beobachtet und, wenn erforderlich, angereizt werden. Wenn Mindestfüllstände absehbar nicht erreicht werden, greifen zusätzliche Instrumente, damit definierte Mindestfüllmengen zu verschiedenen Terminen erreicht werden:

**Füllstandsvorgaben:** Die Speicher sind wie folgt zu befüllen:

1. zum 1.8.: 65 Prozent
2. zum 1.10.: 80 Prozent
3. zum 1.12.: 90 Prozent
4. zum 1.2.: 40 Prozent

**Stufe 1:** Die Befüllung erfolgt durch die Marktteilnehmer. Zusätzlich können über Ausschreibungen im Frühjahr finanzielle Anreize gegeben werden, um Speicherkapazitäten zu befüllen, um damit eine Sockelvorsorge zu etablieren (neues Instrument: „Strategic Storage Based Options - SSBO“, marktbasierendes Produkt).

**Stufe 2:** Durch ein kontinuierliches Speichermonitoring wird frühzeitig festgestellt, wenn die Gaseinspeisung im Hinblick auf die Mindestfüllvorgabe zum 1. Dezember nicht ausreichend erfolgt. Es kommt zu zusätzlichen SSBO Sonderausschreibung.

**Stufe 3:** Bei immer noch nicht ausreichender Befüllung wird die Speicherkapazität neu ausgeschrieben oder durch den Marktgebietsverantwortlichen mit Gas befüllt („Use it-or lose it“-Prinzip, sofern auch nach Stufe 2 noch eine Lücke zur Füllstandsvorgabe besteht).

Diese drei Stufen stellen dabei keine starr zu befolgende Maßnahmenkaskade dar, sondern sind vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Versorgungssicherheit durch Vorgabe und Einhaltung von Mindestfüllständen – auszugestalten und miteinander zu kombinieren. Dies kann auch dazu führen, dass Schritte übersprungen und ihrem Umfang nach entsprechend angepasst werden.

Nutzen die Speichernutzer von ihnen gebuchten Kapazitäten nicht, werden sie ihnen entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt. Dieser lässt sie entweder von Marktakteuren im Wege der Ausschreibung von SSBOs befüllen oder kauft selber Gas ein, um dieses einzuspeichern. Der Entzugsmechanismus soll dazu führen, dass zum einen eine Hortung von Kapazitäten vermieden wird und zum anderen eine Befüllung der gebuchten Kapazitäten angereizt wird.

Die anfallenden Kosten dieser Instrumente werden auf die Netznutzer umgelegt. Die Höhe ist dabei zum jetzigen Zeitpunkt kaum zu prognostizieren, weil nicht abschätzbar ist, wie viele Eingriffe durch den Marktgebietsverantwortlichen erfolgen müssen. Da das Gas zu Hochpreisphasen vor allem im Winter wieder ausgespeichert wird, können sogar Gewinne entstehen und so zu einer Entlastung der Gaskunden führen.

Das Gesetz soll zeitnah in den Bundestag eingebracht und spätestens im April beschlossen werden, damit es zum 1. Mai 2022 in Kraft treten kann. Dies ist nötig, damit das komplette Sommerhalbjahr zur Befüllung der Speicher zur Verfügung steht.